

## Kreisschreiben zur Einschulung in den Kindergarten

vom 29. November 2007

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen erlässt als Kreisschreiben:

### 1. Allgemeines

Mit dem X. Nachtrag zum Volksschulgesetz<sup>1</sup> wird der Kindergarten ab 1. August 2008 Teil der Volksschule. Diese besteht nun aus Kindergarten, Primarschule, Realschule und Sekundarschule.<sup>2</sup> Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre.<sup>3</sup>

Der Beginn der Schulpflicht wird um zwei Jahre vorverlegt. Die Einschulung erfolgt mit dem Eintritt in den Kindergarten. Die bisherige Einschulung in die erste Primarklasse wird zu einem Übertritt.

### 2. Einschulung in den Kindergarten

#### *Grundsatz*

Das Kind wird am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres schulpflichtig und wird grundsätzlich in das erste Kindergartenjahr eingeschult<sup>4</sup>. Damit für notwendige Abklärungen genügend Zeit zur Verfügung steht, wird empfohlen, die Eltern frühzeitig über das Anmeldeverfahren zu informieren. Der zeitliche Ablauf ist so zu gestalten, dass noch vor den Sommerferien die Klassenzuteilung erfolgen kann.

#### *Keine Vorverlegung*

Eine Einschulung von Kindern, welche am 1. August das vierte Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist nicht möglich. Die Vorschrift im Volksschulgesetz, die eine vorzeitige Einschulung ermöglichte, ist aufgehoben.<sup>5</sup>

#### *Aufschub*

Der Schulrat oder die Schulleitung kann nach Anhören der Eltern einen Aufschub der Einschulung in den Kindergarten verfügen.<sup>6</sup> Es wird empfohlen, vorgängig den Schulpsychologischen Dienst oder den Kinderarzt bzw. die Kinderärztin zur Beurteilung des Entwicklungsstandes beizuziehen.

<sup>1</sup> ABI 2007, 1897 (sGS 213.1, abgekürzt VSG).

<sup>2</sup> Art. 2 Abs. 1 VSG, Fassung gemäss X. Nachtrag.

<sup>3</sup> Art. 2 Abs. 2 VSG, Fassung gemäss X. Nachtrag.

<sup>4</sup> Art. 45 VSG, Fassung gemäss X. Nachtrag.

<sup>5</sup> Art. 47 VSG, aufgehoben durch X. Nachtrag.

<sup>6</sup> Art. 46 Abs. 1 Bst. a VSG.

Die Einschulung in den Kindergarten wird in der Regel um ein Jahr aufgeschoben. In Ausnahmefällen ist unter dem Titel Aufschiebung entweder

- ein Eintritt nach dem ersten Semester oder
- bis zum Ende des ersten Semesters ein reduzierter Kindergartenbesuch möglich. Kindergartenlehrperson und Eltern treffen in diesem Fall eine Vereinbarung über die Teilnahme am Unterricht. Die Schulleitung wird über die Vereinbarung informiert.

#### *Rückstellung*

Der Schulrat kann nach Anhören der Eltern und der Lehrperson ein Kind in den ersten drei Monaten des ersten Kindergartenjahres ein Jahr zurückstellen.<sup>7</sup>

### **3. Übertritt**

Der Übertritt vom ersten in das zweite Kindergartenjahr und der Übertritt in die Primarschule sind im Promotions- und Übertrittsreglement geregelt.

Ein vorzeitiger Übertritt vom ersten in das zweite Kindergartenjahr gilt als Überspringen einer Klasse.<sup>8</sup>

### **4. Einschulungskonzept**

Um den Schuleintritt in den Kindergarten in bestmöglicher Weise zu gestalten, ist der Planung und Koordination besondere Beachtung zu schenken. Bestehende Einschulungskonzepte sind den neuen Rahmenbedingungen anzupassen bzw. die notwendigen Verfahren und Verantwortlichkeiten neu zu regeln.

### **5. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinien zur Feststellung der Schulfähigkeit und zur Vorbereitung des Eintritts in die Schule vom 16. Januar 2002 werden aufgehoben.

Dieses Kreisschreiben wird ab 1. Januar 2008 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:  
Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat

Der Sekretär:  
Werner Stauffacher, Generalsekretär ED

---

<sup>7</sup> Art. 46 Abs. 1 Bst. b VSG.

<sup>8</sup> Art. 31bis VSG.